

Antrag 209/I/2020

KDV Mitte

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Konsens)

Längere Gewährleistung für Produkte – Umwelt- und Verbraucherschutz stärken!

- 1 Wir fordern,
- 2
- 3 1. dass der Gewährleistungszeitraum von Produkten, die
- 4 im Handel verkauft werden – insbesondere von Elektro-
- 5 nikgeräten –, in der Bundesrepublik Deutschland von der-
- 6 zeit zwei Jahren auf mindestens fünf Jahre verlängert
- 7 bzw. erhöht wird;
- 8
- 9 2. dass Verbraucher*innen im Rahmen der Geltendma-
- 10 chung der Gewährleistung von der dafür geltenden Be-
- 11 weislast über den derzeit geltenden Zeitraum von sechs
- 12 Monaten hinaus, jedoch für mindestens zwei Jahre, be-
- 13 freit werden.
- 14
- 15 3. Darüber hinaus sollen sich die sozialdemokratischen
- 16 Mitglieder des Europäischen Parlaments dafür einsetzen,
- 17 dass die genannten Fristen auch auf europäischer Ebe-
- 18 ne entsprechend der beiden ersten Forderungen geregelt
- 19 werden.
- 20

21 Begründung

22 Das Gewährleistungsrecht sieht in der Bundesrepublik
23 Deutschland nach dem Kauf von Produkten durch Ver-
24 braucher einen Gewährleistungszeitraum von zwei Jah-
25 ren vor. Wenn ein Produkt nach dem Kauf kaputt geht,
26 können Verbraucher während dieser zwei Jahre vom Ver-
27 käufer grundsätzlich verlangen, dass der Mangel beh-
28 oben wird. Ein europäischer Vergleich ergibt, dass dieser
29 Zweijahreszeitraum nicht gerade großzügig bemessen ist.
30 Während Verkäufer in der Bundesrepublik Deutschland
31 recht zügig aus ihrer Verantwortung entlassen werden,
32 gelten in anderen europäischen Staaten deutlich länge-
33 re Gewährleistungszeiträume. Positive Beispiele sind Eng-
34 land oder Irland, wo die gesetzliche Gewährleistung sechs
35 Jahre lang gilt, unabhängig vom jeweiligen Produkt. Is-
36 land und Norwegen haben eine Gewährleistung von fünf
37 Jahren für sog. langlebige Produkte. Darunter fallen z.B.
38 Smartphones und Waschmaschinen.

39
40 Eine Verlängerung des Gewährleistungszeitraumes auch
41 in der Bundesrepublik Deutschland würde zum einen die
42 Rechte von Verbrauchern stärken – schließlich ist es be-
43 sonders ärgerlich, wenn z.B. der neu angeschaffte Fern-
44 seher bereits nach zwei Jahren kaputt geht und der Ver-
45 käufer nicht mehr verantwortlich ist. Zum anderen wür-
46 de auch die Langlebigkeit hergestellter Produkte zwangs-
47 läufig verbessert werden müssen. Dies hätte einen scho-

48 nenderen Umgang mit Ressourcen, insbesondere im Be-
49 reich von Elektronikartikeln, in denen viele seltene Roh-
50 stoffe enthalten sind, zur Folge. Überdies entstünde we-
51 niger, häufig schwer zu entsorgender, Müll.

52

53 Eine Änderung der maßgeblichen Regelungen wäre na-
54 türlich nur dann zielführend, wenn sich Verbraucher auch
55 ohne Probleme hierauf berufen könnten. Aktuell müssen
56 Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland ein hal-
57 bes Jahr nach Kauf eines Produkts selbstständig bewei-
58 sen, dass ein bestehender Defekt des Produkts von An-
59 fang an vorlag und somit in den Verantwortungsbereich
60 des Verkaufenden fällt. Dieser Nachweis ist in der Praxis
61 häufig schwer zu erbringen. Daher gilt innerhalb der ers-
62 ten sechs Monate nach Kauf bereits heute eine Beweis-
63 lastumkehr: Verbraucher haben keinen Beweis zu erbrin-
64 gen, sondern der Verkäufer muss beweisen, dass ein De-
65 fekt nicht schon im Zeitpunkt der Lieferung vorlag. Ent-
66 sprechend zur Verlängerung des Gewährleistungszeitrau-
67 mes ist auch der Geltungszeitraum dieser Beweislastum-
68 kehr anzupassen; er sollte mindestens zwei Jahre betra-
69 gen. Auch in diesem Zusammenhang gehen andere euro-
70 päische Staaten schon beispielhaft voran: In Portugal und
71 Frankreich sind Verbraucher erst zwei Jahre nach Kauf be-
72 weisbelastet.